

Kastration als Werkvertrag?

Ist diese rechtliche Einordnung noch zeitgemäß?

Alexa Frey*

Aufgrund jüngerer Urteile ist davon auszugehen, dass zukünftig im Streitfall um die Durchführung einer Kastration, anders als bisher, von einer Dienstleistung aufgrund eines Dienstvertrags ausgegangen wird. Dass die Einstufung dieser Leistung als Werkvertrag veraltet ist, wird hier argumentiert.

Der tierärztliche Behandlungsvertrag wird rechtlich als Dienstvertrag eingeordnet [1], was bedeutet, dass der Tierarzt lediglich die Behandlung des Tieres schuldet, jedoch keinen bestimmten (Behandlungs-)Erfolg.

Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz findet sich noch immer für die Einordnung der Kastrationsoperation, die oft dem Werkvertrag zugeordnet.

Wo liegt der Unterschied?

Stuft man die Kastrationsoperation als Werkvertrag ein, schuldet der Tierarzt den Erfolg und somit die vollständige und wirksame Kastration. Bleibt Gewebe zurück und zeigt das Tier weiterhin das entsprechende Verhalten, muss der Tierarzt nachbessern und erneut operieren. Die Kosten der Operation sind dann vom Tierarzt zu tragen. Verweigert der Tierarzt die Nachoperation und wird diese durch einen Kollegen durchgeführt, hat der Tierarzt die Operationskosten zu zahlen.

Wird die Kastrationsleistung als Dienstvertrag eingestuft, ist lediglich die Durchführung der Operation als Dienstleistung geschuldet. Ein bestimmter „Erfolg“ muss gerade nicht erbracht werden. Der Tierarzt haftet nur dann, wenn er bei der Operation den geltenden tierärztlichen Standard unterschritten hat. Wird vor der Operation darüber aufgeklärt, dass diese in wenigen Fällen nicht erfolgreich sein kann, haftet der Tierarzt grundsätzlich nicht, da es sich um ein aufgeklärtes, eingriffsspezifisches Risiko handelt.

Die Einstufung als Werkvertrag ist veraltet

Aus juristischer Sicht ist die Einschätzung der Kastration als Werkvertrag und die Ausnahme vom Dienstvertragsrecht jedoch nicht mehr zeitgemäß. Bei der juristischen Einordnung der Kastration als Werkvertrag beruft sich die Literatur [2] auf mehrere Gerichtsurteile aus den

frühen 1980er-Jahren [3]. Beachtlich ist dabei, dass sich die meistzitierten Urteile nicht auf Kastrationen, sondern auf andere Operationen, u. a. eine Operation wegen Kehlkopfpeifens, beziehen. In der Humanmedizin wird von der Rechtsprechung ausnahmslos ein Dienstvertrag angenommen, selbst für Operationen, bei denen ein „Erfolg“ klar definiert werden kann, wie bei der Entfernung der Hoden, der Sterilisation oder der Zahnextraktion [4].



© Max Diesel – stock.adobe.com

Auch die tierärztliche Behandlung wird von der ständigen Rechtsprechung seit Langem als Dienstvertrag eingeordnet [5], was in jüngerer Zeit auch auf Kastrationsoperationen ausgeweitet wurde [6]. Im Fokus der Urteile stand zwar die Frage, inwieweit der Tierhalter vor einer Kastration über die Operationsrisiken aufzuklären ist; dabei wird durch die Gerichte – meist ohne weiteren ausdrücklichen Hinweis – ein Dienstvertrag angenommen.

Für die Anwendung von Dienstvertragsrecht bei der Kastrationsoperation spricht, dass der Gesetzgeber bei Einführung des Patientenrechtgesetzes (§§ 630a ff. BGB) in das

Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zwar davon ausging, dass diese Vorschriften nicht auf die Veterinärmedizin Anwendung finden sollen, nichtsdestotrotz sei – so die Gesetzesbegründung [7] – „auch künftig das schon geltende Dienstvertragsrecht für die tierärztliche Behandlung anwendbar“, was durch die Gerichte seither uneingeschränkt übernommen wurde.

Macht man sich bewusst, dass für die ärztliche Heilbehandlung ein Dienstvertrag angenommen wird, da den Vorgängen des menschlichen Körpers eine gewisse Unbeherrschbarkeit und Eigengesetzlichkeit zugeschrieben wird, für die der behandelnde Arzt nicht haften kann und soll [8], kann für den Organismus des Tieres und die tierärztliche Behandlung nichts anderes gelten. Auch Tiere haben einen eigenständigen Organismus, der unterschiedlich auf Heilbehandlungen reagiert und daher ein Erfolg der Heilbehandlung nicht garantiert werden kann. Entscheidend kommt bei der tierärztlichen Behandlung noch hinzu, dass eine direkte Kommunikation zwischen Arzt und „Patient“ – wie in der Humanmedizin möglich – ausscheidet. Geschuldet ist daher stets die Erbringung der Heilbehandlung nach dem tiermedizinischen Standard.

Für bestimmte Operationen, bei denen der Erfolg geschuldet sein soll, eine Ausnahme zu machen, ist weder praktikabel noch rechtlich sinnvoll. Denn neben den erheblichen Unsicherheiten bei der Zuteilung würden sich bei der Anwendung von Werkvertragsrecht auf bestimmte Operationen in den unterschiedlichen Behandlungsabschnitten auch unterschiedliche Rechtsfolgen und Haftungsgrundsätze ergeben. Hierdurch käme es zu einer Verkomplizierung und erheblichen rechtlichen Unsicherheiten. Daher muss die tierärztliche Behandlung – unabhängig davon, ob sich die Behandlung in mehrere Behandlungsabschnitte aufspalten lässt – einheitlich als Dienstleistung angesehen werden, bei der eine „Heilung“ des Tieres gerade nicht geschuldet ist. Der Tierarzt schuldet also grundsätzlich auch keine Nachbesserung bei nicht erfolgreicher Kastration, denn diese wäre Rechtsfolge eines Werkvertrags.

Die Kosten einer Nachkastration muss der Tierarzt nur dann tragen, wenn die Kastration nicht dem tiermedizinischen Standard entsprechen hat (sog. Behandlungsfehler). Es empfiehlt

* Rechtsanwältin Alexa Frey ist Fachanwältin für Medizinrecht und berät Tierärzte und Tierarztpraxen im Tierarzthaftungsrecht, Vertrags- und Gesellschaftsrecht, Berufsrecht sowie Datenschutzrecht.

sich daher, die Tierhalter vor der Kastration über das Risiko der unvollständigen Kastration aufzuklären¹, die Möglichkeit einer (kostenpflichtigen) Nachkastration anzusprechen und einen Termin zur Nachuntersuchung zu vereinbaren.

Rechtliche Unterschiede zwischen Human- und Tiermedizin

Unterschiedliche rechtliche Einschätzungen ergeben sich bei der Frage, inwieweit die Vorgaben des Patientenrechtegesetzes und die dort entwickelten Haftungsregeln auf die tierärztliche Behandlung Anwendung finden. Schwerpunkt der rechtlichen Bewertung in den aktuellen Urteilen ist meist, welche Anforderungen an die Risikoauflklärung vor einer Operation zu stellen sind und ob hier die rechtlich entwickelten Grundsätze der Humanmedizin (§§ 630a ff. BGB) zur Aufklärung und Beweislastumkehr entsprechend anwendbar sind.

Bei der Aufklärung stellen die Gerichte auf die Unterschiede zwischen Human- und Tiermedizin ab. Die Aufklärung soll in der Humanmedizin das Selbstbestimmungsrecht des Patienten schützen und diesem eine informierte Entscheidung über die Durchführung einer Operation in Kenntnis aller Chancen und Risiken ermöglichen [9]. Nur bei einer ordnungsgemäßen Aufklärung kann der Patient wirksam in einen operativen Eingriff einwilligen.

Bei der tierärztlichen Behandlung gelten die Grundsätze zur Aufklärung der Humanmedizin nicht. Dem Tier kommt kein eigenes Selbstbestimmungsrecht zu, vielmehr soll das Recht auf Eigentum des Tierhalters durch die Aufklärung geschützt werden [10], denn die Entscheidung des Tierhalters ist oft von wirtschaftlichen Interessen geprägt. Der Tierarzt schuldet gegenüber dem Tierhalter nur die Aufklärung über unterschiedliche Risiken und Methoden der Operation [11], sodass der Tierhalter die Risiken für das Tier und die mit der Behandlung verbundenen Kosten einschätzen kann.

Anwendung der Beweislastumkehr beim groben Behandlungsfehler

Eine Parallele zwischen Tier- und Humanmedizin wird durch den Bundesgerichtshof jedoch bei der Frage der Anwendung der Beweislastumkehr beim groben Behandlungsfehler gesehen. Bei der humanmedizinischen Behandlung ist der Patient grundsätzlich verpflichtet, den Behand-

lungsfehler sowie die hieraus resultierenden Gesundheitsschäden zu beweisen. Für die Humanmedizin statuiert § 630h Abs. 5 BGB eine sog. Beweislastumkehr bei Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers. Begeht der Arzt einen Behandlungsfehler, der einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf (= grober Behandlungsfehler), so wird – zugunsten des Patienten im Rahmen der Beweislastumkehr – vermutet, dass die vom Patienten behaupteten Gesundheitsschäden durch den Behandlungsfehler entstanden sind. Der Arzt muss dann beweisen, dass zwischen Behandlungsfehler und Gesundheitsschaden keine Verbindung (sog. Kausalität) besteht und sich entlasten [12].

Diese Beweislastumkehr wird bei groben Behandlungsfehlern in der Tiermedizin durch die Rechtsprechung analog angewendet [13]. Auch hier muss der Tierarzt nachweisen, dass die Gesundheitsschäden des Tieres nicht auf den groben Behandlungsfehler zurückzuführen sind und sich entlasten.

Ankaufsuntersuchung weiterhin Werkvertrag

Einzigste Ausnahme zur Anwendung des Dienstvertragsrechts in der praktizierenden Tiermedizin ist die Durchführung einer Ankaufsuntersuchung. Hier wendet die Rechtsprechung Werkvertragsrecht an, da der beauftragte Tierarzt die Erstellung eines fehlerfreien Befundes schuldet [14]. Eine tierärztliche Heilbehandlung ist mit der Ankaufsuntersuchung aber gerade nicht verbunden.

Fazit

Für die tägliche Praxis ist festzuhalten, dass alle tierärztlichen Behandlungen eine Dienstleistung darstellen, bei denen die Heilbehandlung als solche geschuldet ist, jedoch gerade kein bestimmter Erfolg. Auch für die Kastrationsoperation gilt, dass der Tierarzt lediglich deren Durchführung nach dem tierärztlichen Standard schuldet. Wird die Operation nicht lege artis durchgeführt und der tierärztliche Standard unterschritten, haftet der Tierarzt dem Tierhalter gegenüber auf Schadensersatz aus dem Behandlungsfehler. Um eine Haftung aus einem Aufklärungsdefizit auszuschließen, empfiehlt sich, den Tierhalter vor einer Kastrationsoperation über die Risiken der Operation, insbesondere das Risiko einer unvollständigen Kastration und die darauf beruhenden Folgen aufzuklären.

Literatur

- [1] Bundestags-Drucksache 17/10488, S. 11 & 18.
- [2] Althaus, Ries, Schnieder, Großbölting in: Praxishandbuch Tierarztrecht, S. 28; sowie Bleckwenn in: Die Haftung des Tierarztes im Zivilrecht, S.35 f.
- [3] Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 11.08.1980, Az.: 3 O 332/79; LG Hamburg, Urteil vom 23.01.1986, Az.: 17 S 275/84.
- [4] Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 13.09.2006, Az.: 7 U 184/05; Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 19.10.1978, Az.: 4 U 3/77; 595, Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 01.09.2011, Az.: 5 U 862/11.
- [5] Kammergericht Berlin, Urteil vom 24.02.2005, Az.: 20 U 31/04, Rn. 5, BGH, Urteil vom 10.05.2016, Az.: VI ZR 247/15.
- [6] Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 12.09.2016, Az.: 3 U 28/16; Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 21.08.2014, Az.: 5 U 554/14; Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 15.01.2019, Az.: 4 U 1028/18.
- [7] Bundestags-Drucksache 17/10488, S. 11.
- [8] Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.03.1977, Az.: VI ZR 201/75.
- [9] Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.03.2005, Az.: VII ZR 313/03, Rn. 10.
- [10] Kammergericht Berlin, Urteil vom 24.02.2005, Az.: 20 U 31/04.
- [11] Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 12.09.2016, Az.: 3 U 28/16, Rn. 10.
- [12] Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.09.2011, Az.: VI ZR 55/09.
- [13] Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.05.2016, Az.: VI ZR 247/15; Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 01.02.2011, Az.: 8 U 118/10.
- [14] Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.12.2012, Az.: VII ZR 164/11; Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.03.2012, Az.: VII ZR 129/11.
- [15] Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.01.2008, Az.: VIII ZR 210/06.

Anschrift der Autoren

Alexa Frey



Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht, WWS Rechtsanwältinnen Wonschik Werner Schütz PartmbB, Heimstraße 11, 89073 Ulm, Tel. +49 731 155390-0, frey@wvs-ulm.de

¹ Es gibt zwei Haftungsgründe bei der tierärztlichen Behandlung: zum einen den Behandlungsfehler (Unterschreiten des tierärztlichen Standards) und zum anderen das Aufklärungsdefizit.

Der Haftungsgrund des Behandlungsfehlers entfällt, wenn die Behandlung lege artis (nach dem tierärztlichen Standard) erfolgt ist.

Der Haftungsgrund der Aufklärung soll dem Tierhalter eine informierte Entscheidung über die Einwilligung in die Operation ermöglichen. Fehlt es an einer wirksamen Aufklärung (z. B. fehlende Nennung eingriffsspezifischer Risiken) ist die Einwilligung unwirksam und der Tierarzt haftet. Die Schwierigkeit besteht bei der tierärztlichen Behandlung darin, dass nicht – wie in der Humanmedizin – das Selbstbestimmungsrecht des Patienten geschützt ist, sondern die Entschließungsfreiheit des Tierhalters. Das Risiko der Aufklärungspflichtverletzung kann der Tierarzt durch die genannte Aufklärung beseitigen.